

Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)

Die Stellungnahme (DV 27/19) wurde am 4. Dezember 2019 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

1. Adoption im Inland	3
Förderung der Offenheit von Adoptionen	3
Adoptionsbegleitung, Rechtsanspruch auf nachgehende Begleitung und Kooperation mit anderen Fachdiensten	5
Beratungspflicht Stiefkindadoption	6
§ 7 Eignungsprüfung	8
Aufbewahrungspflicht	8
Verfahren bei Schließung einer Adoptionsvermittlungsstelle	9
2. Auslandsadoptionsvermittlung	9
Eignungsprüfung und Vermittlung	9
Zur Auslandsvermittlung zugelassene Stellen (§ 2a Abs. 4 AdVermiG-E)	10
Unbegleitete Auslandsadoptionen/Anerkennungsregeln	11
Finanzielle Förderung von Auslandsadoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft	12

Seit der letzten Reform des Adoptionsrechts im Jahr 1976 haben sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen stark gewandelt; die rechtlichen Regelungen haben diesen Wandel bisher nicht abbilden können. Einzig die Auslandsadoption hat durch die Implementierung des Haager Adoptionsübereinkommens im Jahr 2002 weitgehende neue Regelungen erfahren, die nunmehr einer Nachjustierung bedürfen.

Der Deutsche Verein begrüßt deshalb den vorliegenden Gesetzentwurf, der vor dem Hintergrund der Forschungsergebnisse des Expertise- und Forschungszentrums Adoption (EFZA) und der Forderungen der Länder (Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2017) zentrale Aspekte der Adoptionsvermittlung adressiert. Kernpunkte der Reform sind die bessere Beratung und Unterstützung aller an einer Adoption Beteiligten während des gesamten Adoptionsvermittlungsprozesses und nach der Adoption (nachgehende Begleitung) sowie die Förderung von Informationsaustausch und Kontakt zwischen Herkunftsfamilie und Adoptivfamilie. Des Weiteren zielen die Regelungen darauf, Adoptionen aus dem Ausland, die ohne Beteiligung einer Adoptionsvermittlungsstelle durchgeführt werden, einzudämmen. Zudem wird im Bereich der Zuständigkeiten die bisherige Möglichkeit, dass Jugendämter Auslandsvermittlung durchführen, gestrichen sowie die Eignungsprüfung und Vermittlung zwischen der örtlichen Ebene und der spezialisierten Auslandsvermittlungsstelle in einen allgemeinen Teil und eine auslandsbezogene Prüfung aufgeteilt. An einigen Stellen wird die bisherige Übung in konkrete Regelungen (z.B. im Rahmen der Schließung einer Adoptionsvermittlungsstelle) gegossen.

1. Adoption im Inland

Förderung der Offenheit von Adoptionen

Der vorliegende Gesetzentwurf deutet auf einen Paradigmenwechsel hin zu einer stärkeren, vor allem kommunikativen Offenheit von Adoptionen. Vonseiten des Gesetzgebers war in Deutschland bisher nur die geschlossene Adoption vorgesehen und das Adoptionsrecht darauf ausgerichtet, „die Ursprungsfamilie rechtlich und tatsächlich umfassend zu verdrängen“¹, da leibliche Eltern als potenzieller Störfaktor wahrgenommen wurden. Dem Reformvorhaben liegt nun das Verständnis zugrunde „dass die Adoptivkinder mit ihrer Herkunftsfamilie eine eigene Vorgeschichte mitbringen, die in das Familienleben integriert werden muss und deren Besonderheiten berücksichtigt werden müssen.“²

Offenheit soll dabei auf verschiedenen Wegen unterstützt werden: Zum einen werden die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen dazu verpflichtet, das Thema Informationsaustausch bzw. Kontakt mit den Herkunftseltern, den Adoptiveltern und ggf. mit dem Kind sowohl vor, während als auch nach der Adoption zu erörtern (§ 8a und § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AdVermiG-E). Das Ergebnis dieser Erörterung ist zu den Akten zu nehmen (§ 8a Abs. 1 Satz 2 AdVermiG-E), und diese Erörterung ist mit Einverständnis der ab-

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Dörthe Gatermann

¹ Botthof, A.: Perspektiven der Minderjährigenadoption, Tübingen 2014, S. 28.

² Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz), BR-Drucks. 575/19 vom 8. November 2019, S. 25.

gebenden Eltern und der Annehmenden in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen, bis das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat (§ 8a Abs. 2 AdVerMiG-E). Sowohl die Adoptiveltern als auch die Herkunftseltern können ihr Einverständnis jederzeit widerrufen (§ 8a Abs. 2 Satz 4 AdVerMiG-E) und damit von der Teilnahme an der Erörterung ohne Angabe von Gründen absehen.³ Das Kind ist entsprechend seinem Entwicklungsstand zu beteiligen, und seine Interessen sind zu berücksichtigen (§ 8a Abs. 3 AdVerMiG-E). Im Konfliktfall, Uneinigkeit über das Ergebnis bzw. die Umsetzung der Erörterung, hat die Adoptionsvermittlungsstelle „im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auf eine Lösung hinzuwirken“ (§ 8a Abs. 4 AdVerMiG-E). Zum anderen erhalten die Herkunftseltern einen Rechtsanspruch auf allgemeine Informationen über das Kind und seine Lebenssituation – diese Informationen sollen von den Adoptiveltern freiwillig zur Weitergabe an die Herkunftseltern der Adoptionsvermittlungsstelle übermittelt werden (§ 8b AdVerMiG-E). Die Adoptionsvermittlungsstelle hat darauf hinzuwirken, dass annehmende Eltern solche Informationen freiwillig zur Verfügung stellen (§ 8b Abs. 2 AdVerMiG-E). Darüber hinaus werden die Fachkräfte dazu verpflichtet, im Rahmen der Adoptionsbegleitung auf die altersgerechte Aufklärung des Kindes hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AdVerMiG-E) und die Annehmenden bei der Aufklärung des Kindes über seine Herkunft zu unterstützen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 AdVerMiG-E).

Der Deutsche Verein begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine stärkere Offenheit von Adoptionen unterstützt wird. Denn nicht nur verweisen internationale Forschungsergebnisse auf die positiven Effekte offener Adoptionsformen, z.B. auf die Identitätsentwicklung des Kindes,⁴ auch sind offene und halboffene Adoptionen in der Praxis bereits bekannt, und der Austausch von Briefen, Fotos und Informationen über das Kind oder gar die Begegnung von Adoptiveltern, Herkunftseltern und Kind ist nicht selten.⁵ Der Deutsche Verein begrüßt es, dass mit dem Gesetzentwurf nun rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Fachkräfte in ihrem Handeln absichern und ihnen Orientierung bieten können. Positiv hervorzuheben ist des Weiteren die Berücksichtigung der Perspektive des Kindes, das alters- und entwicklungsgerecht in die Erörterung eingebunden werden muss. Die ursprünglich im Referentenentwurf vorgesehene, strengere Formulierung, der zufolge ab dem 14. Lebensjahr des Kindes keine Informationen ohne dessen Einverständnis weitergegeben werden dürfen, wurde im Gesetzentwurf leider nicht umgesetzt. Eine explizite und weitergehende Einbindung des Kindes ist nach Ansicht des Deutschen Vereins wünschenswert. Die engmaschige Beratung der Annehmenden zum Thema Offenheit und das Hinwirken der Fachkräfte auf sowie die Unterstützung bei einer altersgerechten Aufklärung des Kindes ist zu begrüßen. Gerade aber vor dem Hintergrund der Bedeutung der Aufklärung des Kindes⁶ regt der Deutsche Verein dazu an, über weitergehende Regelungen, konkret über die gesetzliche

3 Gesetzentwurf (Fußn. 2), S. 55.

4 Bränzel, P.: Offenheit von Adoptionen, München 2019, S. 12 f.

5 Bovenschen, I. et al.: Empfehlungen des Expertise- und Forschungszentrums Adoption zur Weiterentwicklung des deutschen Adoptionswesens und zu Reformen des deutschen Adoptionsrechts, München 2017, S. 55; Weiterentwicklung des Adoptionsrechts. Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2017, S. 18, (<http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/>).

6 Diese ist „Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Grundrechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung“ (Bovenschen et al. [Fußn. 5], S. 57).

Verpflichtung der Annehmenden zur Aufklärung des Kindes, wie z.B. von EFZA vorgeschlagen,⁷ nachzudenken. Ebenso wird die Förderung von Vereinbarungen zum Austausch von Informationen oder Kontakt begrüßt. Die schriftliche Dokumentation kann dazu dienen, die Absprachen für die Beteiligten klarzustellen und ein Gefühl der Verbindlichkeit zu erhöhen. Dennoch sind diese Absprachen „rechtlich nicht verbindlich und nicht justiziabel“⁸. Der Deutsche Verein regt dazu an, die Gelegenheit der Diskussion über Offenheit dazu zu nutzen, um weiter über rechtlich verbindliche Regelungen zu postadoptiven Kontakten unter der Prämisse des Kindeswohls nachzudenken.⁹ Des Weiteren regt der Deutsche Verein dazu an, auch bei Auslandsadoptionen Offenheit zu fördern und bei Bedarf auch die im Ausland lebenden Herkunftseltern zu beraten und zu unterstützen, wenn sie diese Unterstützung suchen. Positiv hervorzuheben ist auch die Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AdVermiG-E, die die Verpflichtung enthält, die Betroffenen über das Recht zu Akteneinsicht und die Möglichkeit der Herkunftssuche zu informieren.

Mit den vorliegenden Regelungen stehen die Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung vor neuen Aufgaben und Herausforderungen: Um dabei „den Informationsaustausch oder Kontakt zwischen Herkunfts- und Adoptivfamilie sensibel und professionell [zu] begleiten“¹⁰, sind ausreichende zeitliche und personelle Ressourcen notwendig. Die Berechnungen im Gesetzentwurf gehen davon aus, dass bei 2.500 von 3.855 Adoptionen eine Erörterung erfolgt¹¹ – leider wird nicht genannt, auf welcher Basis diese Schätzung beruht. Der Deutsche Verein regt deshalb an zu prüfen, ob die hier zugrunde gelegten Annahmen den zusätzlich benötigten Zeitaufwand tatsächlich abbilden.

Adoptionsbegleitung, Rechtsanspruch auf nachgehende Begleitung und Kooperation mit anderen Fachdiensten

Adoption gilt als ein Lebensthema für Herkunftseltern, Adoptiveltern und Adoptivkind – mit der Neugestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen soll dies anerkannt und dabei „das ‚Adoptionsdreieck‘ in Gänze“¹² einbezogen werden. Der veränderte § 9 AdVermiG-E regelt deshalb die Begleitung aller an einer Adoption Beteiligten vor, während und nach der Adoption und führt einen Rechtsanspruch auf nachgehende Begleitung ein (§ 9 Abs. 2 AdVermiG-E). Die mit dem Rechtsanspruch einhergehenden Beratungs- und Unterstützungsangebote können freiwillig in Anspruch genommen werden, eine Verpflichtung besteht nicht.¹³ Eine aufsuchende Begleitung der Adoptionsvermittlungsstelle, ohne dass die Adoptiveltern dies wünschen, ist damit ebenfalls nicht verbunden.¹⁴ Um eine angemessene Begleitung zu sichern, hat die Adoptionsvermittlungsstelle, bei Bedarf und mit dem Einverständnis der zu Beratenden, Hilfen und

7 Bovenschen et al. (Fußn. 5), S. 57.

8 Gesetzentwurf (Fußn. 2), S. 54.

9 Siehe auch Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Positionspapier, 2017, S. 18; Bovenschen et al. (Fußn. 5), S. 58.

10 Gesetzentwurf (Fußn. 2), S. 25.

11 Gesetzentwurf (Fußn. 2), S. 33.

12 Gesetzentwurf (Fußn. 2), S. 25.

13 Gesetzentwurf (Fußn. 2), S. 60.

14 Gesetzentwurf (Fußn. 2), S. 60.

Unterstützung durch andere Fachdienste aufzuzeigen und auf Wunsch Kontakt zu diesen Fachdiensten herzustellen (§ 9 Abs. 3 AdVermiG-E). § 2 Abs. 5 AdVermiG-E verpflichtet Adoptionsvermittlungsstellen, mit anderen Einrichtungen und Fachdiensten zu kooperieren.

Der Deutsche Verein begrüßt den Rechtsanspruch auf nachgehende Begleitung ausdrücklich. Für die Förderung gelingender Adoptionen und die Prävention scheiternder Adoptionen sind kontextuelle Faktoren wie die Vorbereitung der Adoptiveltern und die Unterstützung nach der Adoption sehr wichtig.¹⁵ Da der Hilfebedarf in verschiedenen Phasen des Adoptionszyklus und auch in Abhängigkeit von den Lebensphasen des Kindes, der annehmenden und der abgebenden Eltern variieren kann, sollten Angebote flexibel sein und sich an den individuellen Bedürfnissen der Familien orientieren.¹⁶ In diesem Sinne ist ein Anspruch auf nachgehende Betreuung wichtig und zu begrüßen. Die Nachbegleitung umfasst neben der „bedarfsgerechte[n] Beratung und Unterstützung“ aller an der Adoption Beteiligten (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 AdVermiG-E) die Förderung und Begleitung des Informationsaustausches (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 AdVermiG-E), die Unterstützung bei der Aufklärung des Kindes und der Herkunftssuche (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und 5 AdVermiG-E) sowie die Unterstützung der abgebenden Eltern in der Bewältigung psychischer und sozialer Auswirkungen der Einwilligung in die Adoption (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 AdVermiG-E). Gegenwärtig sind nicht alle Fachstellen personell und zeitlich dazu in der Lage, dem tatsächlichen Bedarf an Unterstützungsangeboten nachzukommen.¹⁷ Dennoch wird im Gesetzentwurf davon ausgegangen: „Diese nachgehende Begleitung aller an einer Adoption Beteiligten wird bereits gegenwärtig von den Adoptionsvermittlungsstellen angeboten und durchgeführt. [...] Es wird aufgrund dessen lediglich mit einer geringfügigen Zahl zusätzlicher Begleitungsanfragen gerechnet, die keinen nennenswerten Erfüllungsaufwand erwarten lässt.“¹⁸ Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der EFZA-Untersuchungen und Gesprächen mit Vertreter/innen der Fachöffentlichkeit des Deutschen Vereins fordert der Deutsche Verein, den zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu prüfen und sicherzustellen.

Beratungspflicht Stiefkindadoption

Die Stiefkindadoption ist die häufigste Form der Adoption in Deutschland (63 %).¹⁹ Im Gegensatz zur Adoption nicht verwandter, fremder Kinder gibt es hier einen Elternteil, der die elterliche Verantwortung hat, und einen weiteren Stiefelternteil, der die Verantwortung rechtlich übernehmen möchte. In diesem Sinne zielt eine Stiefkindadoption darauf ab, eine faktisch bestehende Beziehung rechtlich abzusichern. In Fachkreisen wird diese Form der Adoption durchaus kritisch diskutiert. Neben der Grundsatzfrage nach der Angemessenheit dieser Maßnahme²⁰ geht es dabei um die Durchführung der Stiefkindadoption

15 Bovenschen, I. et al.: Gelingende und nicht gelingende Adoptionen, München 2018, S. 9.

16 Bovenschen et al. (Fußn. 5), S. 48.

17 Bovenschen et al. (Fußn. 5), S. 48.

18 Gesetzentwurf (Fußn. 2), S. 38.

19 Bovenschen et al. (Fußn. 5), S. 13.

20 Es wird infrage gestellt, ob für das primäre Ziel vieler Stieffamilien, eine gelebte Beziehung rechtlich abzusichern, tatsächlich die Volladoption als Maßnahme erforderlich ist. Da im Rahmen der Stiefkindadoption eine rechtliche und verwandtschaftliche Beziehung zum abgebenden Elternteil und oft auch dessen Familie (z.B. Großeltern des Kindes) erlischt,

selbst, bzgl. der Fachkräfte bspw. die fehlenden oder eingeschränkten Beratungsmöglichkeiten des abgebenden Elternteils²¹ problematisieren.

Mit der Neufassung von § 9a AdVermiG-E wird dieses Problem adressiert und eine verpflichtende Beratung aller an der Stiefkindadoption beteiligten Personen – abgebender Elternteil, annehmender Elternteil, verbleibender Elternteil und Kind – durch die Adoptionsvermittlungsstelle festgeschrieben. Diese Beratung muss vor der notariellen Beurkundung der Einwilligung in die Adoption bzw. vor notarieller Beurkundung des Antrags auf Adoption erfolgen.²² Die Adoptionsvermittlungsstelle stellt über die Beratung eine Bescheinigung aus (§ 9a Abs. 2 AdVermiG-E), die eine „Begründetheitsvoraussetzung“²³ für den Antrag auf Adoption darstellt und ohne die, laut neu eingefügtem § 196a FamFG-E, das Gericht den Antrag auf Annahme als Kind zurückweist. Eine solche Beratung ist nur dann nicht erforderlich, wenn der Elternteil außerstande ist, eine Erklärung abzugeben, sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist oder seine Einwilligung ersetzt wird (§ 9a Abs. 3 AdVermiG-E). Die Beratung hat laut § 9 Abs. 1 AdVermiG-E die Folgen der Adoption mit besonderem Augenmerk auf die Beweggründe für Adoptionsfreigabe und Alternativen zum Gegenstand. Somit ergänzt die Beratung durch die Adoptionsvermittlungsstelle „die notarielle Beratung im Hinblick auf die psycho-sozialen Aspekte“ und soll auch „dazu beitragen, dass die Beteiligten einer Stiefkindadoption nach erfolgter Adoption bei Bedarf leichter den Kontakt zur Adoptionsvermittlungsstelle suchen“²⁴.

Nach Ansicht des Deutschen Vereins zielt diese Beratungspflicht auf eine wichtige Voraussetzung für die Sicherstellung des Kindeswohls im Fall von Stiefkindadoptionen und ist deshalb zu begrüßen. Die hier festgelegte Reihenfolge (Beratung vor notarieller Beurkundung) wird in ihrer Absicht, alle an der Adoption Beteiligten bei einer möglichst informierten Entscheidungsfindung zu unterstützen, begrüßt. Jedoch gibt der Deutsche Verein zu bedenken, dass dies einen hohen Termindruck für Adoptionsvermittlungsstellen erzeugen kann, der mit den gegebenen Ressourcen nicht ohne weiteres erfüllbar ist. Darüber hinaus regt der Deutsche Verein dazu an, diese Auseinandersetzung mit dem Thema Stiefkindadoption zu nutzen, um über zusätzliche Varianten der rechtlichen Ausgestaltung der Beziehung von Stiefelternteil und Kind nachzudenken, die ohne die Maßnahme einer Volladoption möglich sind.²⁵ In den fachlichen Debatten um die Stiefkindadoption wird zudem ein Unterstützungsbedarf der Fachkräfte in der Einschätzung der Lebenssituation von Stieffamilien deutlich, deshalb schlägt der Deutsche Verein, vor spezifische Empfehlungen für die Durchführung der Eignungsprüfung bei der Stiefkindadoptionen zur Verfügung zu stellen. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang außerdem: Durch das Urteil des BVerfG ist ein Anstieg von Anträgen auf die Adoption von Stiefkindern zu erwarten, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

steht sie im „Spannungsverhältnis zum Leitbild des Adoptionsrechts“, indem es darum geht, einem fürsorgebedürftigen Kind eine Lebensperspektive zu bieten. Gleichzeitig bleibt dem Stiefelternteil nur die Adoption, um eine rechtliche Verbindung zum Kind herzustellen (Bovenschen et al. [Fußn. 5], S. 74).

21 Bei 75 % der von EFZA untersuchten Stiefkindadoptionen hatten die Fachkräfte vor der Adoption keinen Kontakt zum abgebenden Elternteil (Bovenschen et al. [Fußn. 5], S. 71).

22 Gesetzentwurf (Fußn. 2), S. 62.

23 Gesetzentwurf (Fußn. 2), S. 67.

24 Gesetzentwurf (Fußn. 2), S. 62.

25 Zur kritischen Auseinandersetzung mit der Stiefkindadoption siehe z.B. Bovenschen et al. (Fußn. 5), S. 71 f.; Wilke, C.: Die Adoption minderjähriger Kinder durch den Stiefelternteil, Tübingen 2014, S. 73 ff.

schätzt 250 zusätzliche Stiefkindadoption, die nun umfassender beraten werden müssen. Damit erhöht sich weiterhin der Zeit- und Personalaufwand für Adoptionsvermittlungsstellen.

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass nach der Regelung des § 9a Abs. 1 AdVermiG-E die Beratung von den allein für inländische Adoption zuständigen Vermittlungsstellen nach § 2 Abs. 1 und 3 durchgeführt wird, auch wenn eindeutig ein Auslandsbezug vorliegt. Diese Regelung sollte darauf hin überdacht werden, ob hier nicht eine spezialisierte Stelle zu Rate gezogen werden sollte, die die Auswirkungen im Bezug auf das ausländische Recht besser beurteilen kann.

§ 7 Eignungsprüfung

Die Regelung des § 7 Abs. 2 AdVermiG-E enthält erstmals Kriterien, die im Rahmen der Eignungsprüfung berücksichtigt werden sollen, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist. Die genannten Kriterien entsprechen den in § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 a.F. aufgezählten Kriterien für eine internationale Adoption.

Laut Fachkräften legen die Vorbereitungszeit und die Eignungsprüfung einen zentralen Grundstein für das Gelingen von Adoptionen.²⁶ Die in der Praxis herangezogenen Kriterien für die Prüfung der Eignung sind sehr heterogen.²⁷ Die Konkretisierung der Kriterien ist deshalb zu begrüßen. Fachkräfte gaben in der EFZA-Befragung an, dass sie vor allem bei der Einschätzung der Belastbarkeit, der Verarbeitung der Kinderlosigkeit sowie des psychischen und physischen Gesundheitszustands der Bewerbenden unsicher seien – vor diesem Hintergrund erfolgt u.a. die Erarbeitung von Handreichungen für die Praxis durch das EFZA. Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass Fachkräfte ausreichend Zeit und Ressourcen benötigen, um Weiterbildungen/Handreichungen wahrnehmen und umfassende Eignungsprüfungen durchführen zu können. Der Deutsche Verein regt außerdem an, darüber nachzudenken ob die Bereitschaft der annehmenden Eltern, in jedem Stadium die Begleitung nach § 9 AdVermiG-E zu nutzen und zu akzeptieren, nicht auch Teil der Eignungsprüfung sein könnte. Dies kann zusätzlich dazu beitragen sicherzustellen, dass, unter der Prämisse des Kindeswohls, annehmende Eltern sich von Beginn an mit den Themen Informationsaustausch oder Aufklärung über die Herkunft des Kindes auseinandersetzen.

Aufbewahrungspflicht

In § 2a Abs. 7 Satz 3 AdVermiG-E wird die Aufbewahrungsfrist für jeden Vermittlungsfall von bisher 30 Jahren auf 100 Jahre verlängert. Darüber hinaus wird klargestellt, dass diese Frist erst mit der letzten Meldung beginnt. Der Deutsche Verein begrüßt diese deutliche Verlängerung der Aufbewahrungsfrist. Sie entspricht nach der Erfahrung des Internationalen Sozialdienstes im Deutschen Verein ebenso wie seines Netzwerkes International Social Service (dort insbesondere des für Adoption und Herkunftssuche zuständigen International

²⁶ Bovenschen et al. (Fußn. 5), S. 37.

²⁷ Bovenschen et al. (Fußn. 5), S. 37.

Reference Centers) den Bedürfnissen der Adoptierten und ihrer Nachkommen. Nicht nur besteht und entsteht das Bedürfnis oder auch die Fähigkeit, sich mit der eigenen Herkunft zu beschäftigen in ganz unterschiedlichen Lebensphasen – bei gefühlten Loyalitäten manchmal auch erst nach dem Tod der Adoptiveltern. Auch die Nachkommen von Adoptierten können das Bedürfnis nach Kenntnis der Herkunft entwickeln bzw. auslösen. Eine lange Aufbewahrung der Akten ist deshalb zu unterstützen.

Verfahren bei Schließung einer Adoptionsvermittlungsstelle

Bisher fehlten im AdVermiG detaillierte Regeln zur Schließung einer Adoptionsvermittlungsstelle – sei es durch Entscheidung der die Zulassung erteilenden Stelle oder durch Rückgabe der Zulassung durch den Träger selbst. §§ 4 Abs. 3 bis 5 und 4a AdVermiG-E schließen nun diese Lücke. Die hier aufgestellten Regeln zu den Abläufen der Schließung ebenso wie zur Weiterbearbeitung des Vermittlungsfalles durch andere Stellen spiegeln die bereits bisher geübte Praxis und Abläufe wieder und erscheinen sinnvoll. Auch bei der Rückgabe der Zulassung des Deutschen Vereins im Jahr 2005 haben sich diese Abläufe als sinnvoll und handhabbar erwiesen.

Der Deutsche Verein unterstützt daher diese Regelung.

2. Auslandsadoptionsvermittlung

Auslandsadoptionsvermittlung stellt auf Seiten aller Beteiligten besondere Anforderungen. Dies gilt für die beteiligten Fachkräfte ebenso wie die abgebenden und annehmenden Eltern, aber ganz besonders für das Kind. Diesen Besonderheiten trägt der Entwurf Rechnung – einerseits durch Schärfung der Zuständigkeiten und Regeln zur Zusammenarbeit, andererseits durch Regelungen zur speziellen Eignung der Adoptierenden sowie zu den umfassenden Bedürfnissen nach Beratung und Begleitung, die insbesondere für das adoptierte Kind sein Leben lang entstehen können.

Der Deutsche Verein begrüßt diese Bemühungen im Grundsatz. Im Folgenden wird nur auf einzelne Aspekte näher eingegangen.

Eignungsprüfung und Vermittlung

In einem relativ kompliziert dargestellten Regelungsgefüge überarbeitet der Gesetzentwurf die bisherigen Abläufe der Auslandsadoptionsvermittlung. Grundsätze und Ablauf der Vermittlung sind geregelt in § 2c AdVermiG-E, auf die jeweiligen Zuständigkeiten (diese ergeben sich aus §§ 9b und 2 Abs. 3 bzw. 2a Abs. 4) wird dabei Bezug genommen. Vorgenommen wird eine organisatorische und inhaltliche Trennung in eine grundsätzliche Eignungsprüfung, die von den Vermittlungsstellen der Jugendämter vorgenommen wird, und eine im nächsten Schritt erfolgende auslandsbezogene, länderspezifische Eignungsprüfung, die in der Hand der Auslandsvermittlungsstelle liegt. Erst bei positiver Eignung kann die Bewerbung ins Ausland übersandt werden und nach Vorlie-

gen eines Kindervorschlages eine umfassende Prüfung auch des Kindervorschlages, des Vorliegens der korrekten Abläufe im Herkunftsland des Kindes, wie z.B. der informierten Zustimmung durch alle Beteiligten, erfolgen. Die Eignungsfeststellungen werden nicht den Adoptionswilligen übergeben, sondern hierüber wird nur eine Bescheinigung erstellt. Dies geschieht auch in der Intention zu erschweren, dass Adoptionswillige sich unbegleitet auf die Suche nach einem Kind machen.

Der Deutsche Verein begrüßt diese Regelung, insbesondere die Aufteilung der Vermittlung in mehrere Schritte und Zuständigkeiten. Dies entspricht der Praxis auch aus anderen Ländern, z.B. der Niederlande.

Die Eignungsprüfung bezogen auf die Auslandsadoption selbst ist vor allem geregelt in §§ 7b ff. AdVermiG-E. Hier sind die in den verschiedenen Stadien insbesondere zu beachtenden Kriterien und Erwägungen festgehalten, die im Hinblick auf die besondere Situation – auch und insbesondere für das zu adoptierende Kind – zu beachten sind. Hier sind die üblichen Punkte nun konkret benannt. Insbesondere im Hinblick auf den für das Kind besonders relevanten Aspekt des Wechsels in einen fremden Kulturkreis mit allen Implikationen, z.B. auch, sich mit Akzeptanzfragen seitens der Aufnahmegesellschaft auseinanderzusetzen, ist § 7c Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AdVermiG-E besonders zu unterstützen. Alle diese Kriterien werden leichter zu erfüllen sein, wenn auch eine Bereitschaft der Aufnehmenden, bei der Bewältigung der Situation Begleitung und Beratung nach § 9 AdVermiG-E zu suchen und anzunehmen, vorhanden ist.

Der Deutsche Verein unterstützt auch diese Regelung.

Zur Auslandsvermittlung zugelassene Stellen (§ 2a Abs. 4 AdVermiG-E)

Im Bereich der Auslandsadoption verändert der Entwurf die Zuständigkeit für die Vermittlung: Durch Streichung des bisherigen § 2a Abs. 3 Nr. 2 besteht nun nicht mehr die Möglichkeit, dass Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter Auslandsvermittlungen durchführen dürfen. Diese Regelung erscheint angesichts der Herausforderungen der Auslandsvermittlung angemessen, denn diese Vermittlung verlangt nicht nur spezielle Kompetenzen bei der vermittelnden Stelle, sondern auch die Spezialisierung auf ein Land und dort entsprechende Kontakte. Insofern unterstützt der Deutsche Verein diese Regelung.

Dagegen erscheint die Aufgabe der Möglichkeit, eine ausländische Organisation zuzulassen (bisher § 2a Abs. 3 Nr. 4 AdVermiG) unnötig: Auch wenn seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2002 bisher keine ausländische Organisation zugelassen wurde, ist es nicht ausgeschlossen, dass eine solche Zulassung in Zukunft beispielsweise aufgrund eines Zugangs zu einem bestimmten Land sinnvoll wäre. Selbstverständlich müsste eine solche Organisation dann nachweisen, dass sie auch in der Lage ist, die rechtliche und tatsächliche Situation in Deutschland umfassend zu verstehen und zu bearbeiten. Nur dann wird sie eine Zulassung erlangen können.

Insofern bezweifelt der Deutsche Verein die Notwendigkeit dieser Streichung.

Unbegleitete Auslandsadoptionen/Anerkennungsregeln

Nach § 2a Abs. 2 AdVermiG-E hat jede Auslandsvermittlung durch eine speziell hierfür zugelassene Adoptionsvermittlungsstelle stattzufinden, nach § 2b AdVermiG-E sind unbegleitete Adoptionsverfahren untersagt. Zur Unterstützung dieses Verbotes wird ein Maßnahmenkatalog gebildet, der die unbegleitete Adoption erschwert bzw. zumindest unwägbar und damit unattraktiver macht. Der Deutsche Verein unterstützt diese Regelung.

Unbegleitete Adoptionen waren auch bisher nicht erwünscht. Denn selbst wenn sie in Deutschland ein Anerkennungsverfahren durchlaufen mussten, enthalten sie ein hohes Maß an Unwägbarkeiten zulasten des Kindes. So ist bereits der Grundsatz „Eltern für Kinder, nicht Kinder für Eltern“, also die grundsätzliche Frage, ob dieses konkrete Kind eine Auslandsadoption benötigt, im Nachhinein kaum überprüfbar. Auch alle anderen Abläufe – angefangen bei der Prüfung der Geeignetheit der Adoptierenden bis zum Matching des konkreten Kindes mit den konkreten Annehmenden – waren nicht eingehalten und im Nachhinein schwer nachvollziehbar. Zudem war immer ein Sachzwang zur Akzeptanz der Adoption im Interesse des Kindes geschaffen worden, da bis zum Ende des Anerkennungsverfahrens Fakten geschaffen waren, die im Interesse des Kindeswohls in den seltensten Fällen aufgehoben werden konnten.

Hier werden nun die Hürden für die Annehmenden deutlich erhöht und der Ausgang unwägbarer gemacht. Gleichzeitig wird das Einhalten der Vorschriften belohnt. Dies geschieht durch eine Stufung der Anerkennung bzw. Wirkungsfeststellung einerseits, durch unterstützende Verfahrensvorschriften andererseits. Kernstück der Regeln ist eine gestufte Logik: Zwischen Vertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ) durchgeführte Adoptionen mit einer Bescheinigung nach Art. 23 HAÜ bedürfen nach § 1 AdWirkG-E keiner Anerkennungsfeststellung. Alle anderen Adoptionen bedürfen zwingend einer Anerkennung bzw. Wirkungsfeststellung (§ 1 Abs. 2 AdWirkG-E).

Im Gesetzentwurf entfallen ist die Detailregelung zum Prüfungsmaßstab, die in § 2 Abs. 2 und 3 des Referentenentwurfes vorgesehen war. Diese erscheint allerdings entbehrlich. Neu im Gesetzentwurf ist die Feststellung, dass der Antrag nicht zurückgenommen werden kann (§ 2 Abs. 3 AdWirkG-E).

Weitere Einzelheiten des Verfahrens sind insbesondere in §§ 108 f. FamFG-E geregelt. Positiv sanktioniert wird die begleitete Adoption dadurch, dass die Bescheinigung der Auslandsvermittlungsstelle nach § 2d AdVermiG-E über das korrekt durchgeführte Vermittlungsverfahren gemäß § 2d Abs. 2 und 3 bis zum Abschluss des Verfahrens eine gewisse Handlungsfähigkeit der Adoptierenden für das Kind erzeugt. Gesetzmäßiges Verhalten wird demnach belohnt. Die unbegleitete Adoption hingegen ist bis zur Entscheidung unwirksam, es ist aber – im Interesse des Kindeswohls – nicht ausgeschlossen, dass ihre Wirksamkeit festgestellt wird.

Da es auch weiterhin Fälle geben wird, in denen geschaffene Fakten, im Interesse des Kindeswohls, akzeptiert werden müssen, ist eine Feststellung nur im von § 4 AdWirkG-E geschaffenen Rahmen möglich: Anders als bei der begleiteten Adoption soll hier das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt werden, eine

Anerkennung ist nur ausnahmsweise möglich, wenn diese für das Kindeswohl erforderlich ist, die Nichtadoption dem Kind also erheblichen Schaden zufügen würde.

Da bisher gerade in unklaren Fällen Verzögerungen bei Antragstellung und im Verfahren häufig dazu führten, dass das Kindeswohl keine andere Entscheidung als die Anerkennung mehr zuließ, sollen auch durch die Verfahrensregeln in §§ 5 und 6 AdWirkG-E die Zeitabläufe gestrafft und Verstöße hiergegen negative Sanktionierung ermöglichen: Abweichungen gehen zulasten der Antragsteller, ihr Verhalten fließt in die Bewertung des Kindeswohls mit ein. Insbesondere soll der Antrag unverzüglich gestellt werden (§ 5 Abs. 1 Satz 2), das Verfahren hat Vorrang (§ 6 Abs. 4). Zuständig sind die Konzentrationsgerichte (6 Abs. 1), also die Amtsgerichte am Sitz der Oberlandesgerichte. Durch diese Bündelung, die auch für andere auslandsbezogene Sachverhalte gilt, soll sichergestellt werden, dass Sachkenntnis und Erfahrung in diesen eher seltenen Konstellationen hergestellt werden können). Als Korrektiv kann die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA) – anders als alle anderen Beteiligten, für die diese Statusentscheidung unumkehrbar ist – ein Rechtsmittel einlegen (§ 6 Abs. 6).

Der Deutsche Verein unterstützt das Anliegen selbst ebenso wie die geschilderten Schritte zu seiner Umsetzung.

Finanzielle Förderung von Auslandsadoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist § 2e AdVermiG-RefE nicht mehr vorgesehen: Er enthielt die politische Entscheidung, die Tätigkeit der zugelassenen Auslandsvermittlungsstellen finanziell zu fördern. Sollte dies eine grundsätzliche Entscheidung gegen die Förderung sein, bedauert der Deutsche Verein dies insbesondere aus folgenden Erwägungen:

Diese Stellen erhalten eine Zulassung, die sich jeweils auf bestimmte Länder bezieht und entsprechende Kompetenzen für diesen Vermittlungsrahmen voraussetzt. Dies gelingt nur durch Fachkräfteeinsatz auf der einen Seite, Aufwand zur Pflege dieser Struktur andererseits. Gleichzeitig ist diese besondere Struktur bereits aktuell aufgrund des Zwanges, kostendeckend zu arbeiten, und sinkender Vermittlungszahlen andererseits in Gefahr. Wenn nun noch umfassende Begleitungspflichten hinzukommen, müssten diese Kosten ohne finanzielle Unterstützung auch auf die Betroffenen umgelegt werden. Dies würde die Kosten in die Höhe treiben, was evtl. dazu führen könnte, dass deren Bereitschaft, diese Begleitung zu akzeptieren, verringert würde. Dies wäre auch im Hinblick darauf, dass in der Regel in der Vermittlungsphase ein Vertrauensverhältnis zu diesen Trägern entstanden ist, kontraproduktiv – insbesondere da bei Auslandsadoption häufig nachgehende Entwicklungsberichte von den ausländischen Vermittlungsstellen angefordert werden, sodass bereits hierdurch Kontakt aufrechterhalten wird.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de